# Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

115

**Nr. 10 / 17. April 2025**

## Inhaltsübersicht

**Kommunalverwaltung**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung) 115

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau 118

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Jahr 2025 119

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg 119

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2025 120

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2025 121

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Mitgliedsgemeinde Frauenneuharting zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung 122

**Wirtschaft und Verkehr**

Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Marterbergholz“ der Karl Groß GmbH 123

**Schulwesen**

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm 124

**Nichtamtlicher Teil**

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 125

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)**

**Vom 20. März 2025**

Die Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 (OBABl. S. 362), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung) vom 25. März 2024 (OBABl. S. 319), wird in Ausführung der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 1
Entgelte

1. § 1a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 13,50 Euro/h | 30,00 Euro/h“ |

wird durch

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2024 bis 31.12.2024 | ab 01.01.2025 |
| | 20,00 Euro/h | 30,00 Euro/h“ |

ersetzt.

2. § 1a Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 46,50 Euro/h | 100,00 Euro/h“ |

wird durch

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2024 bis 31.12.2024 | ab 01.01.2025 |
| | 67,00 Euro/h | 100,00 Euro/h“ |

ersetzt.

3. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 23,50 Euro/h | 40,00 Euro/h“ |

wird durch

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2024 bis 31.12.2024 | ab 01.01.2025 |
| | 30,00 Euro/h | 40,00 Euro/h“ |

ersetzt.

4. § 1a Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 86,50 Euro/h | 140,00 Euro/h“ |

wird durch

| | | |
|---|---|---|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2024 bis 31.12.2024 | ab 01.01.2025 |
| | 107,00 Euro/h | 140,00 Euro/h“ |

ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. März 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND HEIMAT.CHIEMGAU

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau**

**Vom 13. Dezember 2024**

I.

Der Zweckverband Heimat.Chiemgau erlässt gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 365, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau in der Neufassung vom 17. Februar 2021 (OBABl S. 34), zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Dezember 2021 (OBABl 2022 S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
   „Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf die Grundstücke und Liegenschaften, die sich jeweils aktuell im Eigentum des Zweckverbandes befinden oder für die er anderweitig vertraglich gesichert das Recht auf Nutzung und/oder Bebauung hat.“

2. In § 7 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 8. angefügt:
   „8. die Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses.“

3. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstleistungsvertrags“ Folgendes ergänzt:
   „durch Personal des Landkreises Traunstein.“

4. In § 14 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 17 Abs. 2 Satz 2 KommZG)“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Personal“ Folgendes eingefügt: „oder über Personal des Landkreises Traunstein“.

5. In § 15 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 - 4 ergänzt:
   „Die Umlagemittel unterliegen grundsätzlich keiner Zweckbindung, sofern nicht in der jeweiligen Haushaltssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Umlageanteile, die nicht zur Deckung von Aufwendungen benötigt werden, sollen bei Erstellung des Jahresabschlusses in die Zweckgebundene Rücklage einfließen. Ein gesonderter Beschluss zur Behandlung des Jahresergebnisses ist insoweit nicht erforderlich.“

6. Die Abs. 3 und 4 in § 15 werden ersatzlos gestrichen.

7. Es wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

   „§ 15 a Einlage in das Stammkapital des Eigenbetriebs
   Jede Gemeinde bzw. Stadt zahlt zum Zeitpunkt des Beitritts in den Zweckverband einen Betrag von 0,05 € pro Einwohner als Einlage in das Stammkapital des Eigenbetriebs ein (Stichtag der Einwohnerzahl hierfür ist der 30.06.2019 nach der amtlichen Statistik). Für Gemeinden und Städte, die nach dem Jahr 2021 beitreten, ist der Stichtag jeweils der 30.06. des Vorvorjahres.“

8. In § 16 Abs. 5 wird nach den Worten „Befriedigung der Gläubiger“ eingefügt: „und nach Auszahlung der Anteile am Stammkapital“.

9. In § 16 Abs. 6 werden die Worte „auf Antrag die bisher entrichtete Umlage“ durch „die Einlage in das Stammkapital“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Traunstein, 13. Dezember 2024
Zweckverband Heimat.Chiemgau

Siegfried Walch
Verbandsvorsitzender und Landrat

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Jahr 2025**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.101.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.830.680 €

§ 2
Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.890.000 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 10.200.000 € festgesetzt.

§ 4
Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See
Am Schloßhölzl 25
82319 Starnberg

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Starnberg, 1. April 2025
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.468.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.681.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Für die gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 90/2024 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Greifenberg, 26. März 2025
Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Welzmiller
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 12, 86926 Greifenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOST-OBERBAYERN

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Altötting, 12. März 2025
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2025**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.195.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 511.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 2.682.600,00 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Landkreis Ebersberg | 31,10 % |
| Landkreis Erding | 29,92 % |
| Landkreis Freising | 38,98 % |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Erding, 4. Dezember 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Alois-Schießl-Platz 6, Zimmer 306.6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ASSLING FÜR DIE MITGLIEDSGEMEINDE FRAUENNEUHARTING

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung**

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Landkreis Ebersberg, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden, Hans Fent.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Aßling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Aßling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Aßling überträgt für die Gemeinde Frauenneuharting im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Aßling.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Frauenneuharting Verbandsmitglied werden (§ 6 Satz 3 der Verbandssatzung).

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Frauenneuharting Verbandsmitglied wird, endet die Vereinbarung vorzeitig mit der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 10. September 2024
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Aßling, 19. September 2024
Verwaltungsgemeinschaft Aßling

Dr. Eduard Koch
Stellvertretender Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14. April 2025 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Rahmenbetriebsplan für den Tagebau ”Marterbergholz" der Karl Groß GmbH**

Die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. a. Vorhaben der Firma Karl Groß GmbH, Moos, gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet am Dienstag, den 6. Mai 2025, ab 09:00 Uhr in der Turnhalle in Sandbach (Vilshofen an der Donau), Sandbacher Str. 66, 94474 Vilshofen an der Donau, statt und wird bei Bedarf an den zwei folgenden Tagen (7. Mai und ggf. 8. Mai 2025) im selben Raum fortgesetzt. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An dem Erörterungstermin können der Träger des Vorhabens, Behörden, von dem o. a. Vorhaben Betroffene sowie die Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. Diese fließen auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals (https://www.uvp-verbund.de/portal/) unter dem Suchbegriff „Marterbergholz“ bereitgestellt.

München, 3. April 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**Vom 6. März 2025 ROB-4-5103.44_18-1-2-15**

Aufgrund von Art. 26 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 579), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 13. März 2013 (OBABl S. 48), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 2. August 2018 (OBABl S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10. a) erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule |
|---|---|
| 10. a) | Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm |

Der Ganztagssprengel der Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg.

2. § 1 Nr. 10. c) erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule |
|---|---|
| 10. c) | Joseph-Maria-Lutz-Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm |

Der Sprengel der Joseph-Maria-Lutz-Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm;

ohne den unter Nr. 10 Buchstabe d) beschriebenen Sprengel;

ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg;

dazu die Hausnummern 42, 44, 46 und 48 der Burgfiedenstraße des Stadtteils Weihern.

2. § 1 Nr. 10. d) erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule |
|---|---|
| 10. d) | Grundschule Niederscheyern in Pfaffenhofen a. d. Ilm |

Der Sprengel der Grundschule Niederscheyern in Pfaffenhofen a. d. Ilm umfasst das Gebiet des Stadtteils Pfaffenhofen a. d. Ilm der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb folgender Grenzen:

Scheyerer Straße (Mitte) – Anton-Schranz-Straße (Mitte) – Hohenwarter Straße (Mitte) – Radlberg (Mitte) – Schleiferbergsiedlung (Mitte) – Schleiferberg (Mitte) – Fällhofstraße (Mitte) – König-Ludwig-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Adolf-Rebl-Straße (Mitte) – Niederscheyerer Straße ab Haus-Nr. 32 und 47 – Schrobenhausener Straße (Mitte) – Krankenhausstraße (Mitte) bis Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Westen und Norden bis zur Scheyerer Straße (Mitte);

dazu das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 157 „Pfaffelleiten“ der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm innerhalb folgender Grenzen:

Weißdornweg (nicht zugehörig) – Äußere Moosburger Straße (Mitte) – Feldweg Fl.Nr. 2205 Gem. Pfaffenhofen a.d.Ilm in südlicher Richtung – Hochbehälter West – Weißdornweg (nicht zugehörig);

dazu die Stadtteile Affalterbach, Altkaslehen, Angkofen, Bachappen, Berghof, Brunnhof, Buchhof, Doderhof, Ebenhof, Eberstetten, Eckersberg, Ehrenberg, Einödshof, Eja, Eutenhofen, Förnbach, Frechmühle, Gittenbach, Göbelsbach, Griesbach, Grubhof, Gumpersdorf, Gundamsried, Haimpertshofen, Heißmanning, Höflmaier, Kienhöfe, Kleineberhof, Kleinreichertshofen, Köglhaus, Köhlhof, Kreuzmühle, Kuglhof, Langenwiesen, Menzenbach, Menzenpriel, Niederscheyern, Pallertshausen, Pernzhof, Radlhöfe, Riedhof, Seugen, Siebenecken, Siebeneichmühle, Straßhof, Streitdorf, Sulzbach, Tegernbach, Thalhof, Uttenhofen, Walkersbach, Wasenstatt, Weihern (ohne die Hausnummern 42, 44, 46, 48 der Burgfriedenstraße), Weingarten, Weyern, Wolfsberg, Zierlmühle und Zweckhof der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

München, 6. März 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

**Verlagsgruppe W. Kohlhammer GmbH**
**Recht und Verwaltung**

Stephan Groscurth
**Examenskurs VwGO für Studium und Referendariat**
mit Formulierungsbeispielen und Praxistipps

Produktbeschreibung

Das vorliegende Lehrbuch stellt den wesentlichen Examensstoff im Verwaltungsprozessrecht praxisgerecht – d. h. vor allem: klausurgerecht – dar. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Bestimmungen der VwGO, die in der Examensklausur typischerweise problematisch sein können. Jedes Kapitel enthält praktische Hinweise darauf, wie die zuvor dargestellte Thematik in Klausuren im Zweiten Staatsexamen auftauchen kann. Zahlreiche Formulierungs- und Fallbeispiele veranschaulichen schwierige Problemkreise, die Darstellung typischer Klausurfehler und Tipps zu deren Vermeidung runden das Werk ab. Das bewährte Werk wird in seiner 3. Auflage grundlegend aktualisiert. So findet die neueste Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts etwa zur selbständigen Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen und zur Fortsetzungsfeststellungsklage, Berücksichtigung. Besondere Vertiefung erfahren die §§ 55a-d VwGO, die sich mit den Anforderungen an die elektronische Kommunikation befassen. Abgerundet wird der Examenskurs mit einem neuen Kapitel zum Aktenvortrag im 2. Staatsexamen.

3., erweiterte und überarbeitete Auflage
ISBN 978-3-17-044897-1, 283 Seiten

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 | Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.